

**Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe „Kleinsäuger“ der Deutschen  
Gesellschaft für Kleintiermedizin der DVG  
(AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG)**

Beschlossen am 05. Mai 2018 in Augsburg

**1. AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG**

- 1.1. Die AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG ist ein Teil des Arbeitsgebietes “Klinische Veterinärmedizin“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. (DVG e.V.). Als nicht rechtsfähige Untergliederung der DVG e.V. ist sie an deren Satzung gebunden.
- 1.2. Verwaltung  
Soweit die Angelegenheiten der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG nicht von der Geschäftsstelle der DVG e.V. erledigt werden, erfolgt die Verwaltung durch die Leiterin bzw. den Leiter der Arbeitsgruppe, wobei sie/er die Geschäfte grundsätzlich von ihrem/seinem Wohnort aus führt.
- 1.3. Geschäftsführung  
Die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsgruppe führt die Geschäfte der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG nach Maßgabe der Satzung der DVG e.V. und dieser Geschäftsordnung.  
Die Arbeitsgruppenleiterin oder der Arbeitsgruppenleiter, deren oder dessen Amtszeit abläuft, hat unverzüglich nach dem Ende der Amtszeit sämtliche Geschäftsunterlagen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger zu übergeben und Auskünfte sowie Informationen zu erteilen.

**2. Zweck der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG**

- 2.1. Der Zweck der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG besteht in der Förderung des Wissens um die Haltung, das Verhalten und die Fütterung sowie die Prophylaxe, Diagnose und Therapie der Krankheiten von Kleinsäufern. Die AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG möchte Tierärztinnen und Tierärzte vernetzen, die sich im Besonderen um das Wohl der Kleinsäuger bemühen. Des Weiteren möchte die Arbeitsgruppe das Wissen der Kleinsäugerbesitzer zum Wohle ihrer Kleinsäuger vermehren.
- 2.2. Tagungen  
Die AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG plant mindestens alle zwei Jahre ein Treffen, das im Rahmen des DVG-Vet-Congresses, eines Thementages der DGK-DVG oder, nach Abstimmung mit der DGK-DVG, eines anderen geeigneten Kleinsäugerkongresses stattfinden soll. Tagungsort, Datum und Programm werden nach Abstimmung mit der DGK-DVG und der DVG Service

GmbH vom Vorstand der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG festgelegt.

### 2.3. Organisation und Abrechnung

Die Organisation und Abrechnung aller Veranstaltungen nach Nummer 2.2. erfolgt durch die DVG Service GmbH gemäß den Statuten (s. Organisations- und Abrechnungsleitfaden von 2015) in Abstimmung und unter Mithilfe der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG.

## 3. Zusammensetzung der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG

### 3.1. Organe der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG:

Organe der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### 3.2. Die Mitgliedergemeinschaft, ihre Rechte und Pflichten

#### 3.2.1. Mitgliedschaft

3.2.1.1. Ordentliches Mitglied der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG kann jedes DVG-Mitglied werden.

3.2.1.2. Mitglieder der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar. Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Absichtserklärung, zu der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG gehören zu wollen und der fristgerechten Begleichung des Mitgliedsbeitrags. Aufnahme gesuche sind schriftlich an die DVG-Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme in die AG Kleinsäuger entscheidet der Vorstand der AG Kleinsäuger in Absprache mit dem DVG-Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

3.2.1.3. Ein Mitgliedsbeitrag für die AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG wird zunächst nicht erhoben.

### 3.3. Arbeitsgruppenversammlung

Während jedes Treffens der AG „Kleinsäuger“ der DGK-DVG, aber mindestens alle 2 Jahre, findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder wenigstens 4 Wochen zuvor durch die Veröffentlichung in der Fachpresse oder schriftlich bzw. per E-Mail persönlich eingeladen worden sind. Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen.

Dabei müssen folgende Punkte Beachtung finden:

- Kassenbericht vom vorhergehenden Geschäftsjahr
- Aktivitäten des abgelaufenen sowie des folgenden Geschäftsjahres
- Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe
- Beschlussfassung über alle gestellten Anträge
- Ggf. Beschluss einer Mitgliedsgebühr für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)

Weitere Einzelheiten siehe allgemeine Geschäftsordnung.

## **4. Der Vorstand**

4.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens aber 8 Mitgliedern.

Feste Mitglieder des Vorstandes sind:

- die Leiterin/der Leiter
- die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter
- die Sekretärin/der Sekretär
- 3–5 Beiratsmitglieder

Neue Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der Arbeitsgruppe sein. Die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt bei der Mitgliederversammlung.

4.2. Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind die/der Leiter/in, die/der stellvertretende Leiter/in, die/der Sekretär/in und die Beiratsmitglieder. Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 4 Jahre; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

4.3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom der Leiterin/dem Leiter oder bei deren/dessen Verhinderung durch die stellvertretende Leiterin/den stellvertretenden Leiter oder bei deren/dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Sitzung leitet die Leiterin/der Leiter, bei deren/dessen Verhinderung die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter und bei deren/dessen Verhinderung das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

4.4. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder Email fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. In Ausnahmefällen können auch alle Mitglieder der Arbeitsgruppe per E-Mail befragt werden und Mehrheitsbeschlüsse fassen. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

4.5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Arbeitsgruppe zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Verwaltung des Arbeitsgruppenbudgets in Kooperation mit der DVG-Geschäftsstelle
- die Erstellung und Pflege der Homepage in Kooperation mit der DVG-Geschäftsstelle

- 4.6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind nicht öffentlich, soweit er nicht die Veröffentlichung selbst beschließt. Bei jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt (Sekretärin/Sekretär).

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird durch § 5 oder § 10 Absatz 2 Satz 3 der Satzung der DVG e. V. geregelt.

## **6. Auflösung der Arbeitsgruppe**

- 6.1. Die Auflösung der Arbeitsgruppe kann nur in einer ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 6.2. Das bei Auflösung der Arbeitsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fließt der DVG e.V. zu.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2018 in Kraft.